

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eppishausen sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 1 des und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eppishausen folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer die Kosten verursacht hat oder in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e) mit Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

ein Familiengrab (20 Jahre)	210,00 €
ein Einzelgrab (20 Jahre)	130,00 €
eine Urnennische für 10 Jahre bei Ersterwerb (einschl. Verschlussplatte)	350,00 €

(2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei

einem Familiengrab für weitere 20 Jahre	210,00 €
einem Einzelgrab für weitere 10 Jahre	80,00 €
einer Urnennische für weitere 10 Jahre (wird eine Ersatzverschlussplatte benötigt, so wird diese nach Aufwand berechnet)	250,00 €

(3) Die Gebühr für die Belegung eines Wahlgrabes
mit einem Nichtberechtigtem beträgt

130,00 €

- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die restliche Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilige Gebühr im voraus zu entrichten. Die anteilige Gebühr je Jahr der Verlängerung ist je nach Grabart aus den in § 4 Abs. 2 genannten Beträgen und Laufzeiten zu berechnen (beim Familiengrab pro Jahr 1/20, beim Einzelgrab pro Jahr 1/10 der Gesamtgebühr). Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5

Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung

Die Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung betragen für

- | | |
|---|----------|
| 1. Dienstleistungen bei der Beerdigung | 110,00 € |
| 2. Benutzung des Leichenhauses pauschal | 25,00 € |
| 3. Benutzung für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche je angefangenen Tag | 30,00 € |
| 4. Öffnen und Schließen des Grabes | |
| a) bei Erdbestattung | 580,00 € |
| b) bei Urnenbestattung(Erdbestattung) | 100,00 € |
| c) einzelfallbezogene Mehrkosten bei der Herstellung eines Grabes (z.B. bei starkem Frost, etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. | |
| 5. Urnenbestattung in einer Urnennische | 50,00 € |
| 6. Überführung nach auswärts | 25,00 € |
| 7. Nebenkosten für Desinfektion und Reinigung des Leichenhauses | 20,00 € |

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Erstausgabe/Umschreibung eines Grabbriefes | 10,00 € |
| b) bei Ausgrabung und Umbettung einer Leiche und bei Leichenöffnungen | |
| aa) Benutzung des Sektionsraumes | 30,00 € |
| bb) Fremdleistungen nach Aufwand (z.B. Grab öffnen, etc.) | |
| cc) alle sonstigen Dienstleistungen nach Stundensatz pro Person je angefangene Stunde | 40,00 € |

- c) für den laufenden Unterhalt der gemeindlichen Einrichtungen jährlich
 - aa) für ein Familiengrab 66,00 €
 - bb) für Einzelgräber, Reihen- und Kindergräber 43,00 €
 - cc) für eine Urnennische in der Urnenwand 43,00 €

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 6 Abs. 1 Buchst. c) am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Eppishausen vom 31.01.2012 außer Kraft.

Eppishausen, den 10.04.2015

gez.

Kerler
1. Bürgermeister